EINGANG 12 MAI 2014

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis

V7: 26.05.14 FA: 03.06.14 hotel

Ihr Zeichen 482/13 ek Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 102 AS 26149/13

Durchwahl 90227-2207 Datum 07.05.2014

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in dem Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erwägt das Gericht, über die Klage gemäß § 105 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils haben kann, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Voraussetzungen sehe ich nach weiterer Prüfung der Akten als erfüllt an.

Das Gericht beabsichtigt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben. Nach der Rechtsprechung muss die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang, die zeitliche Verteilung und die vorgesehene Entlohnung im Arbeitsangebot bezeichnet werden (vgl. Bundessozialgericht, B 4 AS 60/07 R, BVerwGE 5 C 35/88; LSG Sachsen, L 2 B 141/08 AS-ER). Diesen Anforderungen wird der Vermittlungsvorschlag vom 26.06.2013 unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. So heißt es unter "Arbeitszeit" u.a. "Früh- und Spätschicht von Mo. – So.". Durch diese Formulierung sind weder die Wochentage, an denen gearbeitet werden soll, noch die konkreten Arbeitszeiten an den einzelnen Arbeitstagen bestimmt. Unbestimmt ist auch die Bezahlung. So heißt es dazu "Lohn/Gehalt: Tarif". Ein konkreter Betrag wird in dem Vermittlungsvorschlag nicht genannt, was aber erforderlich wäre. Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, sich in das entsprechende Tarifwerk einzulesen und dort sel-

ber seine Entlohnung herauzulesen. Dies dürfte auch nicht möglich sein, da nicht klar ist, in welche Entgeltgruppe der Kläger eingruppiert worden wäre, ob mit oder Zulage. Insoweit wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 17.04.2014 verwiesen. Der Beklagte kann selber keine Angaben dazu machen, in welche Entgeltgruppe der Kläger eingruppiert und ob Zulagen gezahlt worden wären oder nicht.

Vor diesem Hintergrund regt das Gericht an, dass der Beklagte die angefochtenen Bescheide aufhebt.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

Der Vorsitzende der 102. Kammer

Richter am Sozialgericht

beglaubigt:

Justizbeschäftigte